

24.06.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - U - Vk - Wo

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 1 WasserstoffBG)

In Artikel 1 § 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Speicherung“ die Wörter „den
Transport“ einzufügen.

Begründung

Um eine lückenlose Abbildung der Wertschöpfungskette zu gewährleisten, bedarf es für eine erfolgreiche Implementierung von Wasserstoff neben der Erzeugung, Speicherung und dem Import auch des Transportes. Deshalb sollte dieser ebenfalls in der Zielsetzung des § 1 des Gesetzentwurfs aufgeführt und von der Privilegierung des § 4 des Gesetzentwurfs erfasst werden.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 WasserstoffBG)

Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff,“

Begründung:

Eine Einschränkung auf Elektrolyseure an Land ist angesichts der bekannten Pläne, Wasserstoffherzeugung auch auf See durchzuführen, zum Beispiel auf künstlichen Energieinseln oder Offshore-Stationen, nicht zielführend. Die Wasserstoffherzeugung auf See soll daher ebenfalls beschleunigt werden.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 WasserstoffBG)*

In Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist das Wort „Elektrolyseure“ durch das Wort „Anlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Einengung auf eine einzelne Erzeugungsart wird als unnötig erachtet, da in weiteren Regelungen des Entwurfes die Klimaneutralität des Wasserstoffs definiert wird.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 9,
Nummer 10,
Nummer 11 – neu – WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 ist das Wort „oder“ am Ende zu streichen.
- b) In Nummer 10 sind der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und das Wort „oder“ anzufügen.

* Annahme ist auch bei Annahme von Ziffer 2 möglich; bei Annahme mit Ziffer 2 redaktionell zusammenzuführen

c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„11. Anlagen zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern.“

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 8 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

bbb) Folgende Nummer 9 ist anzufügen:

„9. „Anlagen zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Speicherung von Wasserstoff.“ ‘

bb) In § 4 Absatz 5 ist die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ zu ersetzen.

cc) In § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b Buchstabe b die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ zu ersetzen.

Begründung:

Laut Begründung umfassen Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern den Zyklus von Einfuhr, Entladung oder Lagerung von hydrierten flüssigen organischen Wasserstoffträgern sowie von dehydrierten organischen Wasserstoffträgern. Zur Vervollständigung des Kreislaufs fehlt der Schritt der Hydrierung, bei dem Wasserstoff in einer chemischen Reaktion in der Trägerflüssigkeit gebunden und gespeichert wird. Die Hydrierung ermöglicht unter anderem die Speicherung von lokal erzeugtem Wasserstoff (zum Beispiel mittels Elektrolyse mit Strom aus erneuerbaren Quellen). Ein Vorteil ist, dass flüssige organische Wasserstoffträger ähnlich wie herkömmliche Kraftstoffe gehandhabt werden können. Ein laufendes Genehmigungsverfahren für eine Anlage zur Hydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern in Nordrhein-Westfalen zeigt, dass dieses Verfahren zur Speicherung und zum Transport nicht alleine dem Import aus dem Ausland dient, sondern auch bei der lokalen Erzeugung von Wasserstoff Anwendung findet.

Durch die Aufnahme in den Anwendungsbereich wird der Hochlauf der Wasserstofftechnologie gefördert.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 3 WasserstoffBG)

(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 6
und
Ziffer 7)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu fassen:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. „Elektrolyseur an Land zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine landseitige Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,
2. „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“
 - a) eine Anlage, die zum Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Wasserstoff und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff neu zu errichten oder umzurüsten ist, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen, oder
 - b) eine Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient,
3. „Anlage zum Import von Wasserstoff“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von Wasserstoff,
4. „Anlage zum Import von Ammoniak“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak,
5. „Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
6. „Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak“ eine Anlage zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators,
7. „Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ eine Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff,

8. „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ eine organische Verbindung, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben kann.“ ‘

Begründung:

Die Reihenfolge der Begriffsbestimmungen wurde an die Abfolge im Anwendungsbereich angepasst. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt. Die Änderung erfolgt innerhalb der Begriffsbestimmungen, da auf die Nummern des Anwendungsbereichs häufig Bezug genommen wird.

Die gleiche Reihenfolge innerhalb des Anwendungsbereichs und der Begriffsbestimmungen verbessert die Übersichtlichkeit und trägt zum leichteren Verständnis bei.

- Wi 6. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 6 Überschrift WasserstoffBG)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 5)

In Artikel 1 § 3 Nummer 6 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

- ,6. „Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff und Wasserstoffträgern“ ‘

Begründung

Um die Abbildung der gesamten Wertschöpfungskette zu erreichen und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, ist in § 3 Nummer 6 des Gesetzentwurfs auch die Speicherung von „Wasserstoffträgern“ einzubeziehen. Der technische Fortschritt ermöglicht ein effizientes Zusammenspiel von Speichermethoden und Verwendung auf den verschiedenen Stationen der Wertschöpfungskette, der sich nicht auf die Speicherung in verschiedenen Aggregatzuständen beschränkt, sondern zum Beispiel auch die chemische Speicherung unter Einbindung von andere Molekülen umfasst. Gerade für die Langzeitspeicherung unter Umgebungsdruck und -temperatur sind Anlagen zur Speicherung von Wasserstoffträgern entscheidend. Wasserstoffträger sind flüssige, organische chemische Energiespeicher für Wasserstoff. Diese organischen Verbindungen können durch chemische Reaktionen Wasserstoff aufnehmen und abgeben und deshalb als Speichermedien für Wasserstoff dienen.

- Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 6 Buchstabe c – neu – WasserstoffBG)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 5)
- Artikel 1 § 3 Nummer 6 ist folgender Buchstabe anzufügen:
- „c) eine Anlage, die der Speicherung von Wasserstoff in oberflächennahen Behältern im Untergrund dient,“

Begründung:

Die Industrie verfolgt sehr kostengünstige und optisch weniger aufdringliche Wasserstoffspeicherkonzepte in Behältern, die unterirdisch, aber nah an der Oberfläche gebaut werden. Diese sollen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ebenfalls erfasst sein.

- U 8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 2 die Angabe „Nummer 1“ zu streichen.

Begründung:

Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass auch die mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen in § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 10 WasserstoffBG einschließlich ihrer Nebenanlagen ggf. verbundenen Wasserentnahmen ebenso wie die mit der Errichtung und dem Betrieb des Elektrolyseurs verbundenen Wasserentnahmen die öffentliche Wasserversorgung oder den Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigen können, ist auch für diese Anlagen der § 4 Absatz 1 WasserstoffBG in seiner Anwendung auszuschließen.

Einen weiten Begriff von „Nebenanlagen“ zugrunde gelegt, könnten beispielsweise zu den Wasserleitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 9 WasserstoffBG auch die Anlagen zur Wasserentnahme gehören. Der Intention des Gesetzgebers, in Zeiten der Wasserknappheit die öffentliche Wasserversorgung und den Wasserhaushalt unter einen besonderen Schutz zu stellen, wird nur vollständig Rechnung getragen, wenn der § 4 Absatz 1 bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter öffentliche Wasserversorgung und Wasserhaushalt durch alle in § 2 Absatz 1 WasserstoffBG genannten Anlagen ausgeschlossen wird.

Mit der Streichung der Angabe „Nummer 1“ wird in § 4 Absatz 2 WasserstoffBG nunmehr auf den gesamten § 2 Absatz 1 WasserstoffBG verwiesen.

Wi 9. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3, 4 und 5 WasserstoffBG)

In Artikel 1 § 4 sind die Absätze 3, 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einer systematischen Anpassung des § 4 WasserstoffBG an vergleichbare Regelungen des überragenden öffentlichen Interesses im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) sowie einer grundsätzlichen Erleichterung behördlicher Ermessens- und Abwägungsentscheidungen.

Durch die in § 4 Absatz 3 bis 5 WasserstoffBG definierten Maßgaben wären je nach Vorhaben unterschiedliche Gewichtungen vorzunehmen. Hierdurch würde die Komplexität beziehungsweise der Prüfaufwand der jeweils zuständigen Behörden wiederum zunehmen, was der grundsätzlichen Zielrichtung des Gesetzesentwurfes widerspricht. Insbesondere bei Vorhaben, die mehrere Projektabschnitte aufweisen, dürfte die unterschiedliche Taktung des überragenden öffentlichen Interesses die jeweils zuständige Behörde vor erschwerte Bedingungen bei ihrer Abwägungsentscheidung stellen.

Sinnvoller wäre es daher, das überragende öffentliche Interesse an Errichtung und Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 WasserstoffBG einheitlich zu definieren. Dies würde systematisch beispielsweise auch der Regelung des § 2 EEG 2023 entsprechen und den Prüfaufwand der zuständigen Behörden insgesamt reduzieren.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind nach den Wörtern „allen rechtlich“ die Wörter „und fachlich“ einzufügen und das Wort „näher“ durch das Wort „vollständig“ zu ersetzen.
- b) In Satz 4 ist das Wort „überhaupt“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung bezieht sich auf die Antragsunterlagen bei Planfeststellungsverfahren.

Die Beschleunigung von Zulassungsverfahren zur Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen ist zu begrüßen.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass andere Umweltgüter erheblich beeinträchtigt werden und Verfahrensvorschriften zu erheblichen Vollzugsproblemen führen und erhebliche Rechtsunsicherheiten geschaffen werden.

Allgemein ist anzumerken, dass die Regelung wasserrechtlicher Verfahren außerhalb des Wasserrechts rechtssystematisch kritisch gesehen wird. Sie trägt auch nicht zur gesetzlichen Transparenz entsprechender Verfahrensregelungen bei.

Mit den Sätzen 3 und 4 wird versucht, eine Fiktion der Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu regeln.

Die Antragsunterlagen für Planfeststellungsverfahren sollen demnach vollständig sein, wenn die Behörde in die Lage versetzt wird, den Plan näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Diese Formulierung trägt nicht dazu bei, das Verfahren zu beschleunigen, sondern kann aufgrund der Unbestimmtheit zu Konflikten zwischen den Vorhabenträgern und den Zulassungsbehörden führen.

Zudem kann der Eindruck entstehen, dass die Beschleunigung auf Kosten der Prüfbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens erreicht werden soll. Dies kann wiederum zu vermehrten Rechtstreitigkeiten und letztendlich zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Zulassungsbehörde führen.

Wenn der Antrag auch bei einem für eine umfassende Prüfung unzureichendem Niveau der Antragunterlagen als vollständig gilt, kann die Zulassungsbehörde die fachliche Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens nicht in dem nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Umfang (unter anderem WRRL, FFH) prüfen. Dies ist auch im Hinblick auf das knapper werdende Gut Wasser und dessen Bedeutung auch für die Gesundheit des Menschen nicht hinnehmbar.

Zudem hat die nicht hinreichende Qualität von Unterlagen Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Beteiligungsverfahren und macht die Entscheidung auch diesbezüglich angreifbar.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 7 WasserstoffBG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 3 Satz 7 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „wenn dadurch der Antrag prüffähig im Sinne von Satz 3 wird.“ anzufügen.

Begründung:

§ 5 Absatz 3 Satz 7 bedarf für den Beginn der Bearbeitungsfrist nach § 5 Absatz 10 einer Klarstellung dahingehend, dass nicht allein der Eingang erstmalig nachgeforderter Unterlagen entscheidend sein darf. Vielmehr muss durch die nachgereichten Unterlagen zusätzlich und erstmalig eine Prüffähigkeit des Antrags im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 ermöglicht werden. Andernfalls be-

stünde die Gefahr, dass trotz Nachreichung der erstmals angeforderten Unterlagen wegen beispielsweise mangelnder inhaltlicher Qualität zwar die Bearbeitungsfrist nach § 5 Absatz 10 beginnt, das Verfahren jedoch wegen mangelnder Prüffähigkeit nach § 5 Absatz 3 Satz 3 nicht begonnen werden kann. Dies würde zu einer weiteren, diesmal indirekten Fristverkürzung der Verwaltungsverfahren führen. Mängel an der inhaltlichen Qualität der Antragsunterlagen dürfen jedoch nicht zu Lasten der Vollzugsbehörden gehen.

Wi 12. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 WasserstoffBG)

In Artikel 1 § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 sind nach dem Wort „Behörde“ jeweils die Wörter „und jeder Träger öffentlicher Belange“ einzufügen.

Begründung:

Nicht jeder Träger öffentlicher Belange ist zugleich eine Behörde. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll – insbesondere mit Blick auf die gleiche Formulierung in Absatz 4 des Entwurfes – klargestellt werden, dass auch an Träger öffentlicher Belange elektronisch übermittelt werden soll.

Die elektronische Übermittlung der Planunterlagen an die Träger der öffentlichen Belange ist aus Gründen der Effektivität des Verwaltungsablaufs bereits jetzt geübte Behördenpraxis.

In der Praxis wird jedoch oftmals, trotz ausdrücklichen Hinweises im Beteiligungsschreiben der Planfeststellungsbehörde auf das Genügen einer elektronischen Übermittlung, die Stellungnahme nochmals zusätzlich schriftlich eingereicht und geht bei der Planfeststellungsbehörde im Rahmen eines ersetzenden Scans ein. Dies stellt einen unnötigen Arbeitsschritt dar, der durch die hier vorgeschlagene Klarstellung zukünftig vermieden werden soll.

Wi 13. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 6 WasserstoffBG)

Artikel 1 § 5 Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätz-

lich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.“

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der bereits geltenden und in den Planfeststellungsbehörden praktizierten Regelung von § 17a des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Es erscheint zweckdienlicher, diese bewährten Regelungen auch auf das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zu übertragen.

Aus Sicht des Bundesrates begegnet die hier im Entwurf vorgeschlagene Regelung rechtlichen Unsicherheiten, indem mit der Formulierung „auf mindestens eine andere Weise“ ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingefügt wird.

Bislang unterscheiden sowohl das Verwaltungsverfahrensgesetz als auch das Energiewirtschaftsgesetz zwischen der ortsüblichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung. Die im Gesetzentwurf genannten beispielsweise Formen der Bekanntmachung suggerieren eine Wahlmöglichkeit zwischen der ortsüblichen und der öffentlichen Bekanntmachung.

Gemäß § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt im Rahmen der Offenlage eine ortsübliche Bekanntmachung. Diese ergibt sich aus dem jeweiligen Ortsrecht der Kommunen und beinhaltet die Bekanntmachung im Amtsblatt der Kommune, welches gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes digital und in der Regel auch analog verfügbar ist, sowie in einer örtlichen Tageszeitung. Verantwortlich hierfür ist die Ortskommune.

Die öffentliche Bekanntmachung (zum Beispiel in § 27 des Umweltverträglichkeitsgesetzes oder in § 43b Absatz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes) ist in der Bekanntmachungsverordnung geregelt. Sie beinhaltet eine Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt (digital oder analog) der Planfeststellungsbehörde sowie eine Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die hier vorgeschlagene Regelung in § 5 Absatz 6 des Entwurfes stellt daher zwei Beteiligungsformen zur Disposition, die einen unterschiedlichen Wirkungsgrad haben (vergleiche § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Insofern begegnet die vorgeschlagene Regelung rechtlichen Bedenken, da das bisherige System der Unterscheidung zwischen der ortsüblichen und der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlich gefestigt ist.

Der Entwurf unterstellt zudem mit § 5 Absatz 6, dass die Anhörungsbehörde auch die Auslegungsbehörde sei. Dies ist jedoch gesetzlich klarzustellen, da es derzeit nicht den gesetzlichen Regelungen entspricht und steht im Widerspruch zu den im Gesetzentwurf gemachten Ausführungen unter § 43a Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 3).

U 14. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind nach den Wörtern „allen rechtlich“ die Wörter „und fachlich“ einzufügen und das Wort „näher“ durch das Wort „vollständig“ zu ersetzen.
- b) In Satz 4 ist das Wort „überhaupt“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung bezieht sich auf die Antragsunterlagen bei Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren.

Die Beschleunigung von Zulassungsverfahren zur Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen ist zu begrüßen.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass andere Umweltgüter erheblich beeinträchtigt werden und Verfahrensvorschriften zu erheblichen Vollzugsproblemen führen und damit erhebliche Rechtsunsicherheiten geschaffen werden.

Allgemein ist anzumerken, dass die Regelung wasserrechtlicher Verfahren außerhalb des Wasserrechts rechtssystematisch kritisch gesehen wird. Sie trägt auch nicht zur gesetzlichen Transparenz entsprechender Verfahrensregelungen bei.

Mit den Sätzen 3 und 4 wird versucht, eine Fiktion der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren zu regeln.

Die Antragsunterlagen für die Erlaubnis oder Bewilligung sollen demnach vollständig sein, wenn die Behörde in die Lage versetzt wird, das Vorhaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Antragsunterlagen eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Diese Formulierung trägt nicht dazu bei, das Verfahren zu beschleunigen, sondern kann aufgrund der Unbestimmtheit zu Konflikten zwischen den Vorhabenträgern und den Zulassungsbehörden führen.

Zudem kann der Eindruck entstehen, dass die Beschleunigung auf Kosten der Prüfbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens erreicht werden soll. Dies kann wiederum zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten und letztendlich zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Zulassungsbehörde führen.

Wenn die Antragsunterlagen auch bei einem für eine umfassende Prüfung unzureichendem qualitativem Niveau als vollständig gelten, kann die Zulassungsbehörde die fachliche Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens nicht in dem nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Umfang (unter anderem WRRL, FFH) prüfen. Dies ist auch im Hinblick auf das knapper werdende Gut Wasser und dessen Bedeutung auch für die Gesundheit des Menschen nicht hinnehmbar.

Zudem hat die nicht hinreichende Qualität von Unterlagen Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Beteiligungsverfahren und macht die Entscheidung auch diesbezüglich angreifbar.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 Satz 7 WasserstoffBG)

In Artikel 1 sind in § 6 Absatz 4 Satz 7 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter „wenn dadurch der Antrag prüffähig im Sinne von Satz 3 wird.“ anzufügen.

Begründung:

§ 6 Absatz 4 Satz 7 bedarf für den Beginn der Bearbeitungsfrist nach § 6 Absatz 8 einer Klarstellung dahingehend, dass nicht allein der Eingang erstmalig nachgeforderter Unterlagen entscheidend sein darf. Vielmehr muss durch die nachgereichten Unterlagen zusätzlich und erstmalig eine Prüffähigkeit des Antrags im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 3 ermöglicht werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass trotz Nachreichung der erstmals angeforderten Unterlagen wegen beispielsweise mangelnder inhaltlicher Qualität zwar die Bearbeitungsfrist nach § 6 Absatz 8 beginnt, das Verfahren jedoch wegen mangelnder Prüffähigkeit nach § 6 Absatz 4 Satz 3 nicht begonnen werden kann. Dies würde zu einer weiteren, diesmal indirekten Fristverkürzung der Verwaltungsverfahren führen. Mängel an der inhaltlichen Qualität der Antragsunterlagen dürfen jedoch nicht zu Lasten der Vollzugsbehörden gehen.

U 16. Zu Artikel 1 (§ 9 WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist § 9 zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist nicht erforderlich und führt zu einer Überregulierung.

Zum einen werden an das öffentliche oder berechtigte Interesse im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 BImSchG keine hohen Anforderungen gestellt. Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn ein Vorhaben dem Umweltschutz wie dem Klimaschutz gilt. Das berechtigte Interesse liegt in jedem verständigen, durch besondere Sachlage gerechtfertigten Interesse wie zum Beispiel einer zeitlichen Beschleunigung der Realisierung des Vorhabens.

Zum anderen wird bereits in § 4 des WasserstoffBG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb eines Vorhabens nach § 2 Absatz 1 sowie die zugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Dies entspricht

auch der Regelung des § 2 EEG für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, der unstreitig im Rahmen des § 8a BImSchG berücksichtigt wird. Bezüglich Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wird dies auch nicht gesondert im § 8a BImSchG geregelt, so dass diese Regelung nicht erforderlich ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrensrechts sollten soweit wie möglich einheitliche Vorgaben für alle Anlagen gelten. Die Verfahrensregelungen des BImSchG und der 9. BImSchV sind schon jetzt sehr komplex und für Behörden und Antragssteller kaum noch überschaubar. Durch die Aufnahme von immer mehr Spezialregelungen für einzelne Anlagenarten an unterschiedlichen Regelungsorten in den zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren werden diese Regelungen immer unübersichtlicher. Dies erschwert die Vollzugspraxis und kann zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten sowie Verzögerungen führen.

U 17. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2 WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist § 10 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist nicht erforderlich und führt zu einer Überregulierung.

In der aktuellen BImSchG-Novelle (BT-Drucksache 20/11657) ist in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG eine „kann“-Forderung in Bezug auf einen elektronischen Antrag vorgesehen. Damit stünde die vorliegende Regelung hierzu nicht im Widerspruch, sondern stellt eine Verstärkung („soll“) für Wasserstoff-Anlagen dar. Damit ist nur in atypischen Fällen eine Schriftlichkeit zulässig.

Sollte die Regelung in der BImSchG-Novelle wie geplant erlassen werden, dürfte diese genügen und in der Praxis handhabbar sein.

Zur Vereinfachung des Verfahrensrechts sollten soweit wie möglich einheitliche Vorgaben für alle Anlagen gelten. Die Verfahrensregelungen des BImSchG und der 9. BImSchV sind schon jetzt sehr komplex und für Behörden und Antragssteller kaum noch überschaubar. Durch die Aufnahme von immer mehr Spezialregelungen für einzelne Anlagenarten an unterschiedlichen Regelungsorten in den zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren werden diese Regelungen immer unübersichtlicher. Dies erschwert die Vollzugspraxis und kann zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten sowie Verzögerungen führen.

U 18. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 2a – neu – WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist in § 10 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) § 10 Absatz 3 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet; diese Frist gilt auch bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.“

Begründung:

Gemäß Artikel 1 § 14 des Entwurfs soll die Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen enden, dazu ist die Änderung von § 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vorgesehen (wo bei UVP-pflichtigen Vorhaben ansonsten eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgesehen ist). Für eine Einwendungsfrist von zwei Wochen ist jedoch auch erforderlich, § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG („Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat.“) zu ändern.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 12 WasserstoffBG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 20)

In Artikel 1 ist § 12 zu streichen.

Begründung:

Der § 16b BImSchG enthält Sondervorschriften für Windenergieanlagen, die nach § 12 WasserstoffBG entsprechend auch für die Anlagen nach § 3 WasserstoffBG gelten sollen. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die unter § 3 benannten Anlagenarten vom Gefahrenpotential her nicht mit Windenergieanlagen zu vergleichen sind.

Durch das Vorhandensein der Stoffe Wasserstoff und Sauerstoff, die beide gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs 1 der 12. BImSchV sind, kann es sich hierbei auch um Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG handeln.

Sofern eine technisch veraltete Anlage „repowert“ werden soll, ist davon auszugehen, dass es sich nicht nur um einen reinen Austausch von Anlagenteilen handeln würde, sondern ggf. auch neue Verfahren mit veränderter Technik vorgesehen werden. Die ausschließliche Prüfung der nachteiligen Auswirkungen (Delta-Prüfung) für die Prüfung nach § 6 BImSchG erscheint darum bei genauerer Betrachtung als nicht ausreichend genug.

Anlagen mit größeren Kapazitäten würden gegebenenfalls größere Auswirkungsbereiche erzeugen. Die Anlagen könnten zum Beispiel erstmals unter die Störfallverordnung fallen oder bereits vorhandene angemessene Sicherheitsabstände müssten überprüft werden. Sofern eine schutzwürdige Nutzung hiervon betroffen ist, ist dies im Genehmigungsverfahren entsprechend zu würdigen. Sofern also eine der genannten Randbedingungen zutreffen sollte, könnten auch an bereits genehmigten Standorten Planungshindernisse einem „Repowern“ einer Anlage entgegenstehen. Sofern neue Verfahren und/oder neue Anlagentechnik vorgesehen sind, bedarf diese Änderung auf Grund der sicherheitstechnischen Aspekte auch entsprechende Prüfungen der neu zu errichtenden Gesamtanlage (Thema: Brandschutz, Explosionsschutz etc.). Eine ausschließliche Delta-Prüfung erscheint auch aus diesem Grund nicht ausreichend.

U 20. Hilfsempfehlung zu Ziffer 19

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 19)

Zu Artikel 1 (§ 12 WasserstoffBG)

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu fassen:

„§ 12

Anwendung des § 16b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1,
Absatz 4 und Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 16b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist für eine Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

§ 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist für Wasserstoffelektrolysen irrelevant, da es sich hier um eine Anforderung an die Höhe einer Windenergieanlage handelt. Diese Nummer sollte deshalb von der Regelung im § 12 ausgenommen werden.

U 21. Zu Artikel 1 (§ 13 WasserstoffBG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22)

In Artikel 1 ist § 13 zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist nicht erforderlich und führt zu einer Überregulierung.

Die Frist für die Prüfung der formellen Vollständigkeit nach § 7 der 9. BImSchV beträgt einen Monat und kann um zwei Wochen verlängert werden, die Frist nach § 13 WasserstoffBG läuft 30 Tage. Diese unterschiedliche Formulierung einer nahezu identischen Frist wird kritisch gesehen.

Letztlich entfällt im Vergleich zu § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV also nur die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um zwei Wochen, so dass kritisch hinterfragt wird, für diesen geringfügigen Unterschied eine Sonderregelung zu formulieren, welche die Rechtsanwendung unübersichtlicher macht.

Dazu kommt, dass mit der Umsetzung der RED III für Anlagen erneuerbarer Energien diese Frist in einer zusätzlichen Sonderregelung wiederum geringfügig anders formuliert wird und auf 30 beziehungsweise 45 Tage festgesetzt wird. Zur Vereinfachung des Verfahrensrechts sollten soweit wie möglich einheitliche Vorgaben für alle Anlagen gelten. Die Verfahrensregelungen des BImSchG und der 9. BImSchV sind schon jetzt sehr komplex und für Behörden und Antragssteller kaum noch überschaubar. Durch die Aufnahme von immer mehr Spezialregelungen für einzelne Anlagenarten an unterschiedlichen Regelungsorten in den zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren werden diese Regelungen immer unübersichtlicher. Dies erschwert die Vollzugspraxis und kann zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten sowie Verzögerungen führen.

Generell gilt, dass allein die Verkürzung behördlicher Fristen bei gleichbleibender personeller Ausstattung nicht per se zu einer Verfahrensbeschleunigung führt.

U 22. Hilfsempfehlung zu Ziffer 21

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21)

Zu Artikel 1 (§ 13 WasserstoffBG)

In Artikel 1 sind in § 13 die Wörter „dass die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen hat“ durch die Wörter „dass die zuständige Behörde die Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nicht verlängern kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Frist für die Prüfung der formellen Vollständigkeit nach § 7 der 9. BImSchV beträgt einen Monat und kann um zwei Wochen verlängert werden, die Frist nach § 13 WasserstoffBG läuft 30 Tage. Diese unterschiedliche Formulierung einer nahezu identischen Frist wird kritisch gesehen.

Letztlich entfällt im Vergleich zu § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV also nur die einmalige Verlängerungsmöglichkeit um zwei Wochen, so dass kritisch hinterfragt wird, für diesen geringfügigen Unterschied eine Sonderregelung zu formulieren, welche die Rechtsanwendung unübersichtlicher macht. Wenn es bei der Regelung in erster Linie um den Wegfall der Verlängerungsoption geht, dann sollte auch nur diese geregelt werden.

- U 23. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WasserstoffBG),
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b
Buchstabe a VwGO)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt“ durch die Wörter „mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a sind in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b Buchstabe a die Wörter „mit einer Leistung von mindestens 30 Megawatt“ durch die Wörter „mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Gesetzesentwurf wird die Mengenschwelle von 30 Megawatt angeführt. Diese Annahme war noch im Herbst 2023 aktuell, als Elektrolyseure ab einer Leistung von mehr als 30 Megawatt im „G“-Verfahren (IED-Anlage) immissionsschutzrechtlich genehmigt werden sollten. Diese Leistungsgröße ist mittlerweile überholt. Aus diesem Grund sollten die Leistungsdaten an die inzwischen angedachten Größen zur 4. BImSchV (ab einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag gelten die Anforderungen der IED-Richtlinie und Verfahrensart „G“) angepasst werden.

- U 24. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 1a – neu –,
Nummer 2 WasserstoffBG),

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a

- (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b Buchstabe a,
Buchstabe a₁ – neu –,
Buchstabe b VwGO)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist § 18 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
 - bb) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
 - „1a. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, sofern diese eine Speicherkapazität von mehr als 25 Tonnen Wasserstoff hat, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und“
 - cc) In Nummer 2 sind nach den Wörtern „Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer“ die Wörter „2 und“ zu streichen.
- b) In Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a ist § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3b wie folgt zu ändern:
- aa) In Buchstabe a ist am Ende das Wort „sowie“ zu streichen.
 - bb) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a₁ einzufügen:
 - „a₁) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes, sofern diese eine Speicherkapazität von mehr als 25 Tonnen Wasserstoff haben, sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, sowie“
 - cc) In Buchstabe b sind nach den Wörtern „Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer“ die Wörter „2 und“ zu streichen.

Begründung:

In den Begriffsbestimmungen werden zu Anlage zur Speicherung von Wasserstoff die unterirdische und oberirdische Speicherung unterschieden. Laut entsprechender Begründung wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Bedarf der Wasserstoffspeicherung unterirdisch erfolgt. Zur oberirdischen Speicherung wird lediglich ausgeführt, dass für neue oder umzurüstende Speicher auch die Nebeneinrichtungen erfasst sind. Anlagen zur Lagerung von Wasserstoff sind bereits ab einer Menge von 3 Tonnen Wasserstoff immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Zur Klarstellung des Gewollten ist die Einführung eines Schwellenwertes für Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff erforderlich. Ansonsten führen bereits kleine Speicher für Wasserstoff, die als Nebenanlage zu Elektrolyseuren errichtet werden, zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts. Im Falle eines kleinvolumigen Speichers ist dieses nicht sachgerecht.

Alleine die Anzahl von kleineren Speicheranlagen lässt die Abweichung vom Regelfall der Zuständigkeit als nicht angemessen erscheinen. Zudem wurde für Elektrolyseure die Mengenschwelle in Höhe von 30 Megawatt eingeführt, um so unter anderem die Anzahl potenzieller gerichtlicher Verfahren mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts angemessen zu begrenzen.

Analog wird hier die Mengenschwelle in Höhe von 25 Tonnen Wasserstoff gewählt. Diese entspricht in etwa der Tagesproduktion eines Elektrolyseurs mit einer Leistung von 30 Megawatt.

U 25. Zu Artikel 2 (Einleitungssatz VwGO)

In Artikel 2 sind im Einleitungssatz die Wörter „Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf nimmt nicht Bezug auf die aktuell geltende Fassung der Verwaltungsgerichtsordnung.

Wi 26. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 43a Absatz 1 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist § 43a Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Für das Anhörungsverfahren gelten § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 17 bis 19 sowie § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 11.“

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Formulierung übernimmt den Wortlaut aus § 17a des Bundesfernstraßengesetzes und § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und sollte aus Gründen der Klarheit und Einheit der Rechtsordnung auch im Energiewirtschaftsgesetz übernommen werden.

Die Bezugnahme auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendig, um bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, verfahrensrechtliche Widersprüche und etwaige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

U 27. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 43a Absatz 2,
Absatz 3 Satz 2,
Absatz 9a – neu – EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist § 43a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Anhörungsbehörde soll von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „für die Auslegung zuständigen Behörde“ durch das Wort „Anhörungsbehörde“ zu ersetzen.

c) Nach Absatz 9 ist folgender Absatz 9a einzufügen:

„(9a) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung

darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.“

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 17. Mai 2024 eine Neufassung des § 43a EnWG vorgeschlagen (BR-Drucksache 157/24 (Beschluss), Ziffer 7). Die im Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vorgesehene Neufassung von § 43a EnWG übernimmt Elemente aus diesem Bundesratsbeschluss. Die Regelung ist jedoch insgesamt inkonsistent, nicht praxisgerecht und lässt weiterhin eine Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des Fernstraßengesetzes vermissen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dies im Wesentlichen behoben.

Wi 28. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 43a Absatz 3 Satz 2a – neu – EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist in § 43a Absatz 3 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde.“

Begründung:

Nach der Formulierung des hier vorliegenden Gesetzesentwurfs besteht eine rechtliche Unsicherheit, ob die Planauslegung durch die Anhörungsbehörde oder durch die betroffene Gemeinde vorgenommen werden soll.

Daher sollte der bewährte Wortlaut von § 17a Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes hier in das Energiewirtschaftsgesetz übertragen werden.

In der derzeitigen Praxis wird – um Verfahrensfehler zu vermeiden – der Bekanntmachungstext seitens der Anhörungsbehörde an die Kommunen übersandt, die diesen ortsüblich bekanntgeben. Grundsätzlich wären die Kommunen als Auslegungsbehörden auch für den Bekanntmachungstext verantwortlich. Zudem werden die Unterlagen auf der Seite der Anhörungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zugleich wird zur Gewährleistung einer Darstellung auf der Internetseite der Kommunen der Link auf die Webseite der Anhörungsbehörde entweder im digitalen Amtsblatt der Kommune oder in einer Pressemitteilung auf der Seite der Kommune eingestellt.

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung entfällt dies, wenn die Anhörungsbehörde auch die Auslegungsbehörde ist. Hierdurch kommt es zu einer Bündelung, wodurch aufwändige Abstimmungsprozesse mit unterschiedlichen Gemeinden entfallen.

Wi 29. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 43a Absatz 5 Satz 1 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 sind in § 43a Absatz 5 Satz 1 nach den Wörtern „Jede Behörde“ die Wörter „und jeder Träger öffentlicher Belange“ einzufügen.

Begründung:

Nicht jeder Träger öffentlicher Belange ist zugleich eine Behörde. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll – insbesondere mit Blick auf die gleiche Formulierung in Absatz 4 des Entwurfes zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – klargestellt werden, dass auch an Träger öffentlicher Belange elektronisch übermittelt werden soll.

Die elektronische Übermittlung der Planunterlagen an die Träger der öffentlichen Belange ist aus Gründen der Effektivität des Verwaltungsablaufs bereits jetzt geübte Behördenpraxis.

In der Praxis wird jedoch oftmals, trotz ausdrücklichen Hinweises im Beteiligungsschreiben der Planfeststellungsbehörde auf das Genügen einer elektronischen Übermittlung, die Stellungnahme nochmals zusätzlich schriftlich eingereicht und geht bei der Planfeststellungsbehörde im Rahmen eines ersetzenden Scans ein. Dies stellt einen unnötigen Arbeitsschritt dar, der durch die hier vorgeschlagene Klarstellung zukünftig vermieden werden soll.

Wi 30. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 43a Absatz 6 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 ist § 43a Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben

voraussichtlich auswirken kann. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.“

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der bereits geltenden und in den Planfeststellungsbehörden praktizierten Regelung von § 17a des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 18a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Es erscheint zweckdienlicher, diese bewährten Regelungen auch auf das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zu übertragen.

Aus Sicht des Bundesrates begegnet die hier im Entwurf vorgeschlagene Regelung rechtlichen Unsicherheiten, indem mit der Formulierung „auf mindestens eine andere Weise“ ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingefügt wird.

Bislang unterscheiden sowohl das Verwaltungsverfahrensgesetz als auch das Energiewirtschaftsgesetz zwischen der ortsüblichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung. Die im Gesetzentwurf genannten beispielsweise Formen der Bekanntmachung suggerieren eine Wahlmöglichkeit zwischen der ortsüblichen und der öffentlichen Bekanntmachung.

Gemäß § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt im Rahmen der Offenlage eine ortsübliche Bekanntmachung. Diese ergibt sich aus dem jeweiligen Ortsrecht der Kommunen und beinhaltet die Bekanntmachung im Amtsblatt der Kommune, welches gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes digital und in der Regel auch analog verfügbar ist, sowie in einer örtlichen Tageszeitung. Verantwortlich hierfür ist die Ortskommune.

Die öffentliche Bekanntmachung (zum Beispiel in § 27 des Umweltverträglichkeitsgesetzes oder in § 43b Absatz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes) ist in der Bekanntmachungsverordnung geregelt. Sie beinhaltet eine Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt (digital oder analog) der Planfeststellungsbehörde sowie eine Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Die hier vorgeschlagene Regelung in § 43a Absatz 6 des Entwurfes stellt daher zwei Beteiligungsformen zur Disposition, die einen unterschiedlichen Wirkungsgrad haben (vergleiche § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Insofern begegnet die vorgeschlagene Regelung rechtlichen Bedenken, da das bisherige System der Unterscheidung zwischen der ortsüblichen und der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlich gefestigt ist.

Wi 31. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 43a Absatz 8 Satz 2 und 3 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 3 sind § 43a Absatz 8 Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung, die der Regelung des bisherigen § 43a Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht, erzeugt in den Planfeststellungsbehörden einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Die im Rahmen von Einwendungen zugegangenen Daten sind stets für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendige Angaben.

In seiner Entscheidung vom 14. August 2000 (11 VR 10/00) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn die Anhörungsbehörde Einwendungen der privaten Vorhabenträger in nicht anonymisierter Form zur Stellungnahme überlässt. Denn es ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowohl auf Seiten der Planfeststellungsbehörde als auch auf Seiten der Vorhabenträger erforderlich, über Namen und Anschrift eines jeden Einwenders/einer jeden Einwenderin zu verfügen, um die Einwendungen, welche meist Bezug auf lokale Gegebenheiten nehmen, sachgerecht bearbeiten und darüber entscheiden zu können.

Wi 32. Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c (§ 43l Absatz 9 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 4 sind in § 43l Absatz 9 die Wörter „eine rechtlich selbstständige Entscheidung“ durch die Wörter „ein rechtlich selbstständiges Verfahren“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung des Wortes Entscheidung im hier vorgeschlagenen Regelungsentwurf ist insoweit unpräzise, als dass Gewässerbenutzungserlaubnisse in den planfeststellungspflichtigen Verfahren des Energiewirtschaftsgesetzes stets eine selbstständige Entscheidung darstellen, jedoch nicht in einem selbstständigen Verfahren getroffen werden. § 19 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bewirkt insoweit zwar eine Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration. Die mit § 43l Absatz 9 hier vorgeschlagene Regelung zielt jedoch nur auf eine Modifizierung (eigenständiger) wasserrechtlicher Verfahren ab und gerade nicht auf das energierechtliche Planfeststellungsverfahren.

U 33. Zu Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c (§ 431 Absatz 9 EnWG)

In Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe c sind in § 431 Absatz 9 die Wörter „die §§ 5 bis 7“ durch die Wörter „sowie für das wasserrechtliche Verfahren, das vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde die §§ 5 bis 7 sowie der § 19 Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Wesentliche Leitungen des Deutschen Wasserstoff Kernnetzes werden über die IPCEI-Förderung finanziert. Damit diese wie geplant abgerufen werden kann, müssen diese Leitungen bis Ende 2027 in Betrieb genommen worden sein. Um diesen ambitionierten Zeitplan einhalten zu können, müssen die Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren sehr zeitnah begonnen werden, voraussichtlich noch vor Inkrafttreten des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes.

Bisher ist im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz vorgesehen, dass solche Verfahren nach Inkrafttreten neu begonnen werden müssten, um von der Verfahrensbeschleunigung profitieren zu können. Dies ist für bereits begonnene Verfahren nur begrenzt hilfreich. Daher sollte die Verfahrensbeschleunigung auch rückwirkend für bereits laufende Verfahren angewendet werden können.

Wi 34. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf mit dem Ziel, im Einklang mit den nationalen Klimaschutzziele den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie der Wasserstoffinfrastruktur zu beschleunigen.
- b) Der Bundesrat begrüßt insbesondere, dass den Vorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt wird und sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese hohe Gewichtung ist vor allem in der Anlauf- und Aufbauphase der Vorhaben von großer Bedeutung.
- c) In diesem Zusammenhang sind besonders die Änderungen zur weiteren Digitalisierung von Verfahrensschritten im Energiewirtschaftsgesetz als dringend notwendige Umsetzung der bisherigen Praxis aus dem Planungssicherstellungsgesetz zu begrüßen. Diese können einen maßgeblichen Beitrag zur notwendigen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren leisten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, wo immer es

möglich ist, gemeinsam Digitalisierungs- und Vereinfachungspotentiale auch unterhalb der fachgesetzlichen Ebene zu heben.

Zum Gesetzentwurf allgemein (Digitale Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung über die Internetseite der Anhörungsbehörde)

- () = U 35. (a) Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung von digitalen Planungs- und Genehmigungsverfahren als Regelverfahren. Der Übergang zur digitalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann einen Beitrag sowohl zur Entbürokratisierung und Beschleunigung der Verfahren als auch zur Stärkung von Transparenz und Beteiligung leisten.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sicherzustellen, dass die digitale Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst einfach in einem digitalen Prozess ohne Doppel- oder Mehrfacharbeit der Behörden erfolgen kann.)
- [] = U 36. [c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass in allen Ländern bereits zentrale UVP-Portale für alle UVP-pflichtigen Verfahren und in einigen Ländern auch allgemeine Beteiligungsportale für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt werden. Das Gesetz darf keine Hemmnisse oder Erschwernisse für die Nutzung dieser bestehenden oder gegebenenfalls künftigen Internetportale in den Ländern enthalten. Insbesondere soll die rechtswirksame Bekanntmachung und Auslegung von Plänen, die Einreichung von Stellungnahmen und Einwendungen sowie die öffentliche Bekanntgabe von Beschlüssen oder Genehmigungen über zentrale Internetportale rechtlich möglich sein. Daher bittet der Bundesrat um entsprechende Änderung des Gesetzesentwurfes.]

Begründung:

Der Gesetzesentwurf gestaltet das digitale Genehmigungs- und Planungsverfahren als Regelverfahren für die künftige Wasserstoffinfrastruktur aus. Für das digitale Verfahren wird zu genau vorgegeben, dass die Internetseite der Anhörungsbehörde genutzt werden muss. Die Vorgabe bedingt, dass Unterlagen für eine rechtswirksame Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf mehreren Webseiten veröffentlicht werden müsste. Auch stellt die Vorgabe ein Hemmnis und Erschwernis für die Nutzung zentraler Internetportale dar. In

allen Ländern bestehen bereits zentrale UVP-Portale für alle UVP-pflichtigen Verfahren, in einigen Ländern auch allgemeine Beteiligungsportale. Der Gesetzentwurf steht einer Nutzungsbarmachung dieser zentralen Internetportale im Rahmen der digitalen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen. So ist die Internetseite der Anhörungsbehörde zwingend und zum Teil als alleinige Internetseite vorgegeben, zum Beispiel für die Bekanntmachung der Pläne oder die öffentliche Bekanntgabe der Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen. Auch ist nicht hinreichend klar geregelt, wie die elektronische Übermittlung von Einwendungen und Stellungnahmen erfolgen kann und ob die Einreichung per E-Mail oder über ein zentrales Internetportal ausreichend ist.

Wi 37. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf zwar vereinfachende und beschleunigende Maßgaben für das Wasserrecht und das Immissionsschutzrecht schafft, für das Bergrecht, auf dessen Grundlage Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen für die Untergrundspeicherung von Wasserstoff durchgeführt werden, jedoch keine vereinfachenden und beschleunigenden Maßgaben vorsieht. Artikel 1 § 8 Absatz 2 sieht vor, dass für die Maßgaben der §§ 5 bis 7 und des § 8 Absatz 1 des WasserstoffBG die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt bleiben. Da die Errichtung und der Betrieb von Untergrundspeichern wesentlicher Bestandteil der gesamten Wasserstoffinfrastruktur und deren Verfügbarkeit eine wesentliche Voraussetzung für einen beschleunigten Wasserstoffhochlauf insgesamt ist, bedarf es auch für die auf der Grundlage des Bergrechts durchzuführenden Zulassungsverfahren entsprechender vereinfachender und beschleunigender Regelungen.
- b) Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund, in die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserbeziehungsweise immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren auch die bergrechtlichen Zulassungsverfahren entsprechend einzubeziehen. Alternativ wird die Bundesregierung gebeten, entsprechende Regelungen im Rahmen der geplanten Novellierung des Bergrechts vorzusehen.

Wi 38. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Verfahren für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff auf See, neben den bereits im Rahmen des geplanten RED III-Umsetzungsgesetzes (BR-Drucksache 157/24) vorgesehenen Erleichterungen, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen, die zu Vereinfachungs- und Beschleunigungseffekten beitragen und mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz vergleichbar sind.
- b) Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Aufnahme des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff auf See im geplanten Windenergie-auf-See-Gesetz (BR-Drucksache 157/24).

Wi 39. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine klarstellende Regelung dahingehend aufzunehmen, dass auch der Ausbau der für den Wasserstoffhochlauf notwendigen Hafeninfrastruktur unter das überragende öffentliche Interesse im Sinne von Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs fällt. Darüber hinaus sollte die privilegierte Berücksichtigung von Hafeninfrastruktur bei der Schutzgüterabwägung auch allgemein für den Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien sichergestellt sein. Insofern bekräftigt der Bundesrat seine Forderung aus seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BR-Drucksache 157/24 (Beschluss)). Der Bundesrat bittet, dies an gesetzlich geeigneter Stelle zu regeln.

Begründung:

Der Bundesrat betont die Bedeutung der erforderlichen Hafeninfrastruktur als wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Für den Wasserstoffhochlauf, aber auch für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, namentlich der Offshore-Windenergie, haben die Häfen eine Schlüsselfunktion inne.

Die Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung ist entscheidend für die Zukunft Deutschlands und Europas. In diesem Kontext spielt das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz eine zentrale Rolle, da es die Förderung und den Ausbau von Wasserstofftechnologien vorantreiben soll. Häfen sind wichtig für den Import und Export von Wasserstoff sowie für den Transport von Ausrüstung und Technologien im Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion. Der Zusammenhang zwischen der Infrastruktur von Elektrolyseuren auf See und Hafeninfrastuktur an Land liegt besonders in der Möglichkeit, grünen Wasserstoff zu produzieren und zu exportieren.

Angesichts der Tatsache, dass Deutschland nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um den gesamten Bedarf an grünem Wasserstoff selbst zu produzieren, ist der Import aus anderen Ländern unumgänglich. Hierfür werden die Häfen benötigt, sie dienen als zentrale Umschlagplätze, an denen Wasserstoff oder seine Derivate (wie Ammoniak oder Methanol) importiert, gelagert und weiterverteilt werden.

Um den Anforderungen des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gerecht zu werden, müssen erhebliche Investitionen in die Hafeninfrastuktur getätigt werden. Dies umfasst den Bau spezialisierter Terminals für die Handhabung von Wasserstoff, den Ausbau von Lagerkapazitäten und die Schaffung von Pipelines und anderen Transportwegen. Nur durch diese Maßnahmen kann eine effiziente und sichere Versorgungskette gewährleistet werden.

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz bietet den rechtlichen und finanziellen Rahmen, um diese Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen.

Auch der Ausbau von Offshore-Windparks ist ein wichtiger Bestandteil der Energiewende, aber ohne ausreichende Hafeninfrastuktur wird er zu einer Herausforderung. Häfen spielen eine entscheidende Rolle bei der Installation, Wartung und dem Betrieb von Offshore-Windanlagen. Sie dienen als Ausgangspunkt für die Montage von Turbinen, die Lagerung von Ausrüstung und die Einschiffung von Arbeitern. Ohne geeignete Häfen in der Nähe der geplanten Standorte können Kosten und Logistikprobleme erheblich zunehmen. Die Entwicklung von Hafenanlagen muss daher Hand in Hand mit dem Offshore-Ausbau gehen, um die Effizienz zu steigern und die Energiewende erfolgreich voranzutreiben. Ein gut entwickelter Hafen kann die Effizienz und Rentabilität von Offshore-Windprojekten erheblich verbessern.

Um die verfahrensbeschleunigenden Effekte des sogenannten überragenden öffentlichen Interesses optimal und zielführend auch für die Hafeninfrastuktur nutzen zu können, muss sichergestellt werden, dass auch solche Infrastruktur- und Industrieprojekte Vorrang beim planungsrechtlichen Abwägungsprozess erhalten, die für die Energiewende unverzichtbar sind und unmittelbar zum Erreichen der Klimaziele beitragen. Für den Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes könnte dies durch eine Klarstellung in Artikel 1 § 2 Absatz 1 erfolgen, indem die dazu notwendige Hafeninfrastuktur explizit in den Anwendungsbereich aufgenommen wird.

Für die beschleunigte Umsetzung von erneuerbaren Energieprojekten ist die privilegierte Berücksichtigung von Hafeninfrastuktur bei der Schutzgüterabwägung, die für den Ausbau und Betrieb erneuerbarer Energien benötigt wird, eine geeignete Maßnahme, um das Ziel der Planungsbeschleunigung

beim Ausbau von Hafeninfrastruktur zu erreichen. Dadurch ist eine effizientere Planung möglich, so dass schneller auf erneuerbare Energien umgestiegen und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden kann.

B

40. Der **Verkehrsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **keine** Einwendungen zu erheben.